

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

27. Februar 2024

## **Nr. 2024-126 R-630-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Umsetzung Pflegeinitiative zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege**

### **I. Zusammenfassung**

*Am 28. November 2021 wurde in der Schweiz die Pflegeinitiative mit einem Ja-Anteil von 61 Prozent angenommen. Die Umsetzung erfolgt in zwei Etappen. Für die Umsetzung der ersten Etappe beschloss das Parlament am 16. Dezember 2022 das neue «Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege». Das neue Bundesgesetz sieht eine Ausbildungsoffensive auf den Tertiärstufen Höhere Fachschule (HF) und Fachhochschule (FH) Pflege vor. Der Bund richtet dabei den Kantonen an deren Aufwendungen Beiträge im Umfang von maximal 50 Prozent aus. Die Ausbildungsoffensive besteht aus mehreren Elementen und verpflichtet die Kantone konkret zu folgenden Massnahmen:*

- 1. Beiträge an Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, die praktische Ausbildungsplätze für Pflegefachkräfte für die Ausbildung Pflege HF und FH anbieten. Dabei werden die Kantone verpflichtet, eine Ausbildungsverpflichtung für die Betriebe einzuführen.*
- 2. Unterstützungsbeiträge an Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder die einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, um deren Lebensunterhalt zu sichern.*
- 3. Beiträge an die HF, um eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erreichen.*

*Im Kanton Uri fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der vorgeschriebenen Massnahmen. Die entsprechende Rechtsgrundlage muss deshalb in Form einer neuen «Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege» geschaffen werden.*

*Die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative soll gemäss Beschluss der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZGDK) in der Zentralschweiz koordiniert erfolgen. Dazu hat die ZGDK der OdA Gesundheit Zentralschweiz XUND einen entsprechenden Auftrag erteilt. Eine regionale Projektgruppe erarbeitete ein Modell für die Beiträge an die Ausbildungsbetriebe und die Beiträge an die Studierenden.*

*Bei den Beiträgen an die Studierenden soll das ausgearbeitete Zentralschweizer Modell angewandt werden.*

*Grundsätzlich sollen im Kanton Uri nur dort Beiträge ausgerichtet werden, wo diese vom Bund als beitragsberechtigt anerkannt sind. Dies gilt für alle Bereiche.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i> .....	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage .....	4
1.1.	Annahme der Pflegeinitiative .....	4
1.2.	Umsetzung in zwei Etappen .....	4
1.3.	Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege .....	4
2.	Koordination in der Zentralschweiz .....	5
2.1.	Zentralschweizer Modell für die Ausbildungsverpflichtung .....	6
2.2.	Zentralschweizer Modell für Beiträge an die Studierenden.....	8
2.3.	Beiträge an die Höheren Fachschulen (HF) .....	9
3.	Ausgangslage im Kanton Uri.....	9
3.1.	Rechtliche Situation in Uri .....	9
3.2.	Stand der Ausbildung im Vergleich zum Bedarf .....	9
3.3.	Finanzielle Unterstützung durch Stipendien .....	11
4.	Umsetzung im Kanton Uri.....	11
4.1.	Ausbildungsverpflichtung.....	12
4.2.	Beiträge an die Ausbildungsbetriebe .....	14
4.3.	Unterstützungsbeiträge an Studierende .....	14
4.4.	Beiträge an Höhere Fachschulen (HF) .....	15
5.	Finanzielle Auswirkungen.....	16
6.	Ergebnisse der Vernehmlassung.....	17
7.	Kommentar zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege .....	18
III.	Antrag.....	23

## Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Festlegen der Ausbildungsverpflichtung am Beispiel Pflegeheime.....	7
Abbildung 2	Fiktives Beispiel Monetarisierung der Ausbildungsverpflichtung .....	8
Abbildung 3	Funktionsweise des Zentralschweizer Modells Beiträge an Studierende.....	8
Abbildung 4	Studierenden an der Höheren Fachschule Gesundheit XUND mit Praktikumsplatz im Kanton Uri .....	10
Abbildung 5	Entwicklung der Lehrverhältnisse (jeweils Stand 31. Dezember) .....	11
Tabelle 1	Bedarf an Abschlüssen pro Jahr, damit im Jahr 2029 die Zielgrösse erreicht wird .....	10
Tabelle 2	Per 1. August 2023 in Ausbildung befindliche Personen im Pflegebereich .....	12
Tabelle 3	Erste Modellrechnung SOLL-IST .....	13
Tabelle 4	Monatliche Beiträge an Studierende HF/FH - Zahlen Uri mit minimalen Beiträgen .....	15
Tabelle 5	Lohnempfehlung XUND für Personen, die sich in Ausbildung HF befinden .....	15
Tabelle 6	Schätzung der auszurichtenden Beiträge .....	16

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage<sup>1</sup>

#### 1.1. Annahme der Pflegeinitiative

Am 28. November 2021 wurde in der Schweiz die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» an der Urne mit einem Ja-Anteil von 61 Prozent angenommen. Der neue Artikel 117b Bundesverfassung (BV; SR 101) verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Zugang zu einer Pflege von hoher Qualität soll für alle garantiert sein. Bund und Kantone sollen sicherstellen, dass genügend diplomierte Pflegefachpersonen zur Verfügung stehen. Zudem sollen die Pflegenden entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen arbeiten können, um die Pflegequalität zu gewährleisten. Eine Übergangsbestimmung verlangt im Weiteren, dass der Bund Regelungen zu Arbeitsbedingungen, zur Abgeltung, zur beruflichen Entwicklung und zur Abrechnung erlässt.

#### 1.2. Umsetzung in zwei Etappen

Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 entschieden, die Initiative respektive den neuen Verfassungsartikel in zwei Etappen umzusetzen. Zur Umsetzung der ersten Etappe hat der Bundesrat die Massnahmen des indirekten Gegenvorschlags unverändert übernommen. Das Parlament hat das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege am 16. Dezember 2022 verabschiedet.

In einer zweiten Etappe werden die weiteren Forderungen der Initiative angegangen. Dazu gehören insbesondere anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit der beruflichen Entwicklung und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen.

#### 1.3. Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend Bundesgesetz) und die drei Bundesbeschlüsse haben zum Ziel, die Anzahl Abschlüsse in der Pflege zu erhöhen. Das Bundesgesetz soll auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten und ist auf acht Jahre befristet. Die Ausbildungsoffensive verpflichtet die Kantone konkret zu folgenden Massnahmen:

1. Beiträge an Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen, die praktische Ausbildungsplätze für Pflegefachkräfte für die Ausbildungen Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder dem Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) anbieten. Dazu haben die Kantone eine Ausbildungsverpflichtung für die Betriebe einzuführen.
2. Unterstützungsbeiträge an Personen, die den Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren, um deren Lebensunterhalt zu sichern.

---

<sup>1</sup> Quelle: Faktenblatt Umsetzung Pflegeinitiative 1. Etappe Umsetzung Art. 117b BV (Pflegeinitiative) (admin.ch); ergänzt

3. Beiträge an die HF, um eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse zu erreichen.

#### zu Punkt 1

Die Kantone haben eine Bedarfsplanung für die praktische Ausbildung Pflege HF und FH zu erstellen. Dabei haben sie die vorhandenen Bildungs- und Studienplätze sowie die kantonale Versorgungsplanung zu berücksichtigen (Art. 2 neues Bundesgesetz). Die Kantone haben weiter Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, festzulegen (Art. 3 neues Bundesgesetz). Wer Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringt, hat ein Ausbildungskonzept zu erstellen (Art. 4 neues Bundesgesetz).

Kantone, die noch keine Ausbildungsverpflichtung für Spitäler, Pflegeheime und Spitex kennen, müssen eine solche einführen und die Finanzierung der Abgeltung der Akteurinnen und Akteure im Bereich der praktischen Ausbildung sicherstellen (Ergänzung von zwei Artikeln im Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]; SR 832.10).

#### Zu Punkt 2

Im Kommentar zu Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege wird Folgendes festgehalten: «Namentlich sollen damit Personen unterstützt werden, die aufgrund des tiefen Ausbildungslohns von rund 400 bis 1500 Franken pro Monat eine solche Ausbildung ansonsten nicht in Erwägung ziehen. Ausbildungsbeiträge sollen beispielsweise Fachpersonen Gesundheit (FaGe) gewährt werden, die nach Gründung einer Familie oder nach einigen Jahren der beruflichen Tätigkeit doch noch eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF absolvieren möchten, dies aber aufgrund des geringen Ausbildungslohnes nicht realisieren können. Zudem sollen damit Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger unterstützt werden können, wenn sie die Voraussetzungen für den Bildungsgang Pflege HF oder den Studiengang in Pflege FH erfüllen.»

#### Finanzierung

Der Bund beteiligt sich bis maximal zur Hälfte an den Kosten der Kantone. Insgesamt soll die Ausbildung im Bereich der Pflege durch Bund und Kantone über den Zeitraum von acht Jahren mit gesamthaft bis zu 1 Milliarde Franken gefördert werden. Zudem wird der Bund mit total 8 Millionen Franken für vier Jahre Projekte unterstützen, die der Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung und insbesondere der Interprofessionalität dienen.

## **2. Koordination in der Zentralschweiz**

Die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und -direktorenkonferenz (ZGDK) hat beschlossen, die erste Etappe der Pflegeinitiative in der Zentralschweiz koordiniert umzusetzen und dazu der Oda Gesundheit Zentralschweiz XUND einen entsprechenden Auftrag für Koordinationsarbeiten (u. a. Erstellen von Grundlagen und Erarbeiten von Modellen) erteilt.

Die gesetzliche Mindestanforderung des Bundesgesetzes sieht vor, dass die Kantone den Bedarf für die Plätze in der praktischen Ausbildung Pflege HF und FH festlegen.

Die Zentralschweiz verfügt mit dem Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan-Bericht 02/2022)<sup>2</sup> über eine gute Grundlage für die Bedarfsplanung. In diesem Bericht liegen zusätzlich zu den Bereichen Pflege HF auch Bedarfszahlen für das Profil Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA vor. Der Bedarf wird je separat für die Bereiche Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen ausgewiesen.

### **2.1. Zentralschweizer Modell für die Ausbildungsverpflichtung**

Das Bundesgesetz unterscheidet zwischen einem betrieblichen und beruflichen Geltungsbereich der Ausbildungsverpflichtung.

Der betriebliche Geltungsbereich umfasst gemäss Bundesgesetz folgende Institutionen: Spitäler, Pflegeheime und Spitex-Organisationen (Art. 3 Bundesgesetz). D. h. Spitäler, Spitex-Organisationen, Tages- oder Nachtstrukturen und Pflegeheime, die im Kanton Uri für erbrachte Pflegeleistungen Beiträge gemäss Artikel 25 f des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) erhalten, werden der Ausbildungsverpflichtung unterstellt.

Freischaffende Pflegefachfrauen und -männer sind von der Ausbildungsverpflichtung ausgenommen, sofern sie nicht über angestellte Pflegefachleute verfügen. Haben sie Angestellte, benötigen sie eine Betriebsbewilligung und gelten als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex).

Die gesetzliche Mindestanforderung für den beruflichen Bereich (Art. 1 und 2 Bundesgesetz) umfasst die Berufsgruppen Pflege HF und Pflege FH. Es steht den Kantonen frei, weitere Berufsgruppen in die Verpflichtung aufzunehmen.

Das Zentralschweizer Modell enthält die Möglichkeit der Erweiterung auf die beiden Berufsgruppen Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) EBA. Das eidgenössische Fähigkeitszeugnis FaGe als Beruf auf der Sekundarstufe II ist Hauptzubringer für die Pflege HF und ermöglicht eine verkürzte Ausbildung HF (zwei statt drei Jahre). Die Attestausbildung AGS wiederum ist durchlässig zur FaGe (es kann ebenfalls das erste Jahr angerechnet werden).

Somit enthält das Zentralschweizer Modell die folgenden Berufsgruppen:

- diplomierte Pflegefachfrau/diplomierter Pflegefachmann HF
- diplomierte Pflegefachfrau/diplomierter Pflegefachmann FH
- Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ
- Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA

Folgende Ausbildungen können gemäss dem Zentralschweizer Modell bei Bedarf zusätzlich in die Ausbildungsverpflichtung aufgenommen werden:

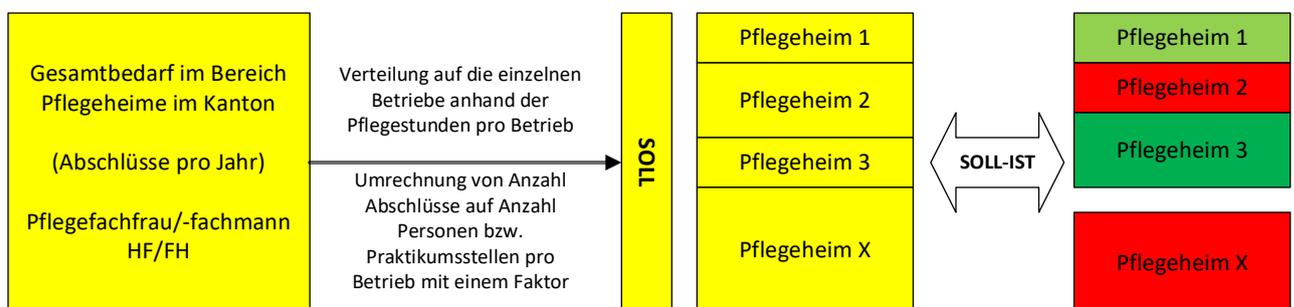
---

<sup>2</sup> Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

- Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung FA
- Fachfrau/Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung FA
- Nachdiplomstudierende zu Expertin/Experte Notfallpflege, Intensivpflege und Anästhesiepflege NDS HF
- Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe) EFZ

Jeder Pflegebetrieb (Spital, Pflegeheime und Spitex-Organisationen) hat für die berechneten Ausbildungsplätze zu sorgen. Für diese Berechnung liegt ein detailliertes Modell mit Excel-File vor. Dieses Modell entspricht im Wesentlichen dem Modell, wie es im Kanton Luzern seit 2021 angewandt wird<sup>3</sup>. Es wurde durch die Hochschule Luzern (HSLU) validiert und verfeinert. Im Grundsatz wird wie folgt vorgegangen (Abbildung 1)<sup>4</sup>:

**Abbildung 1 Festlegen der Ausbildungsverpflichtung am Beispiel Pflegeheime**



Der Gesamtbedarf an Abschlüssen Pflegefachfrau/Pflegefachmann Gesundheit HF und FH gemäss Bedarf des Obsan-Berichts wird anhand des Anteils an Pflegestunden auf die einzelnen Betriebe verteilt. Dabei wird die notwendige Anzahl der Abschlüsse mit einem Faktor multipliziert und so die Anzahl der notwendigen Personen in Ausbildung bestimmt<sup>5</sup>.

Dem Soll-Bedarf wird auf Betriebsebene das IST-Ausbildungsvolumen gegenübergestellt. Die Berechnung wird für jeden Beruf vorgenommen, der in die Ausbildungsverpflichtung mit einbezogen wird.

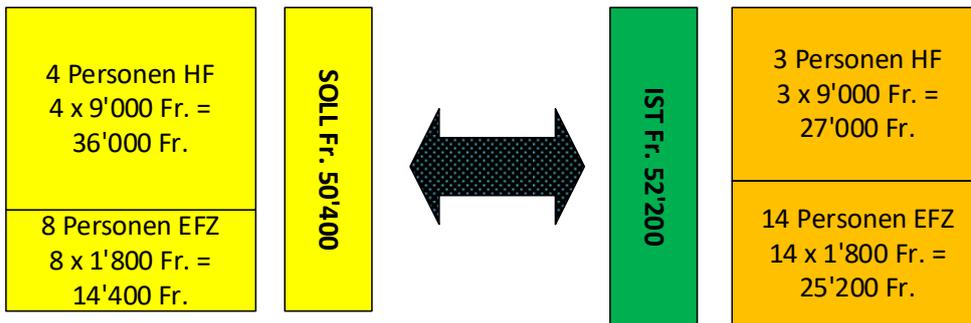
Das Zentralschweizer Modell schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie mit einer allfälligen Überdeckung bzw. Unterdeckung auf dem Einzelbetrieb umgehen sollen. Eine Möglichkeit besteht darin, jedem Beruf einen bestimmten Wert für die Ausbildungskosten zuzuordnen und dann IST und SOLL über Frankenbeträge zu vergleichen. Die nachstehende Abbildung 2 zeigt ein fiktives Beispiel:

<sup>3</sup> siehe OID (lu.ch) Eine Ausbildungsverpflichtung besteht im Kanton Luzern seit 1. Januar 2014.

<sup>4</sup> Die Abbildung enthält eine vereinfachte Darstellung. Das Zentralschweizer Modell rechnet mit einem sogenannten Bedarfsfaktor (jährlicher Bedarf an Auszubildenden im Kanton/Anzahl Pflegestunden im Kanton bzw. VZÄ [Vollzeitäquivalent] der Spitäler im Kanton). Anhand dieses Faktors wird dann für den einzelnen Betrieb die Ausbildungsverpflichtung festgelegt, indem der Faktor mit den Pflegestunden (bzw. VZÄ) des entsprechenden Betriebs multipliziert wird.

<sup>5</sup> Eine Ausbildung HF kann zwei oder drei Jahre dauern. Die Ausbildung FaGe EFZ schwankt ebenfalls zwischen zwei und drei Jahren, da es hier Personen gibt, die eine verkürzte Ausbildung machen können. Zentralschweizerisch gilt ein Faktor von 2,8 für die Umrechnung von Anzahl Abschlüssen auf Anzahl Auszubildende. Dieser Faktor kann kantonal angepasst werden.

**Abbildung 2 Fiktives Beispiel Monetarisierung der Ausbildungsverpflichtung**



Dieses Vorgehen ermöglicht es, dass Kompensationen, soweit es die Bedarfsplanung auf Stufe HF/FH zulässt, über die Ausbildung einzelner Berufsgruppen möglich sind. Über dieses Vorgehen ist es möglich, ein Bonus-, ein Malus- oder ein Bonus-/Malus-System einzuführen.

## 2.2. Zentralschweizer Modell für Beiträge an die Studierenden

Auch für die Beiträge an die Studierenden HF und FH soll in der Zentralschweiz ein einheitliches Modell gelten. Durch die Zentralschweizer Projektgruppe wurden mehrere Varianten entwickelt und geprüft. Als Grundlage für das Entwickeln der Modelle diente unter anderem eine Erhebung, die XUND bei ihren Studierenden durchgeführt hat, um die entsprechenden Bedürfnisse zu erheben. Das Zentralschweizer Modell beinhaltet die folgenden Eckwerte (siehe auch Abbildung 3):

**Abbildung 3 Funktionsweise des Zentralschweizer Modells Beiträge an Studierende**

Alter	Beitrag (x12)	Fakultative Familien-Pauschale (x12)
21 Jahre und jünger	CHF 0	CHF 500–700
22 bis 24 Jahre	CHF 250–400	CHF 500–700
25 bis 27 Jahre	CHF 500–800	CHF 500–700
28 Jahre und älter	CHF 1'000–1'600	CHF 500–700

- Das Alter wird als einfach zu erhebender Indikator für «Erfahrung» (Quereinsteigende, langjährige FaGe) herangezogen. Mit dem entwickelten Modell werden somit die entsprechenden Zielgruppen angesprochen: Quereinsteigende, FaGe mit Berufserfahrung sowie Pflegefachpersonen, die sich zur Pflegeexpertin oder -experten ausbilden lassen wollen.
- Die Alterskategorien sind wie folgt festgelegt: 21 Jahre und jünger; 22 bis 24 Jahre; 25 bis 27 Jahre; 28 Jahre und älter.
- Das Modell berücksichtigt Beiträge ab Alter 22, die mit zunehmendem Alter steigen.
- Die jüngste beitragsberechtigte Alterskategorie erhält Beiträge in der Bandbreite zwischen 250 bis 400 Franken monatlich (x 12).
- Die Beiträge für die nächsthöhere Alterskategorie fallen doppelt so hoch aus.
- Ergänzend erhalten Studierende mit Familienpflichten eine pauschale Familienzulage von 500 bis 700 Franken monatlich (x 12).

Die Höhe der Beiträge wird innerhalb der vorgeschlagenen Bandbreite kantonal fixiert. Bewusst wurde ein administrativ einfach zu handhabendes Modell gewählt.

### **2.3. Beiträge an die Höheren Fachschulen (HF)**

Nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege<sup>6</sup> fördern die Kantone eine bedarfsgerechte Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an ihren Höheren Fachschulen (HF), indem sie diese mit Beiträgen unterstützen.

In der Zentralschweiz nimmt die Höhere Fachschule XUND eine entscheidende Rolle in der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Pflege ein. Deshalb sollen auch die Beiträge gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes in der Zentralschweiz koordiniert werden.

## **3. Ausgangslage im Kanton Uri**

### **3.1. Rechtliche Situation in Uri**

Im Kanton Uri fehlen die rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der vorgeschriebenen Massnahmen. Es muss deshalb eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden. Dafür soll eine neue «Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege» erlassen werden.

### **3.2. Stand der Ausbildung im Vergleich zum Bedarf**

Das Zentralschweizer Modell geht vom Bedarf gemäss OBSAN-Bericht aus, und zwar vom sogenannten Referenzszenario. Der Obsan-Bericht enthält die Anzahl der pro Jahr notwendigen Abschlüsse.

In Tabelle 1 wird der Bedarf für den Kanton Uri dargestellt. Die Tabelle 1 enthält die Anzahl der notwendigen Abschlüsse pro Jahr. Will man verifizieren, ob diese Zahl konkret zu erreichen ist, muss man wissen, wie viele Personen sich in den Betrieben in Ausbildung befinden. Die verschiedenen

---

<sup>6</sup> BBl 2022 3205

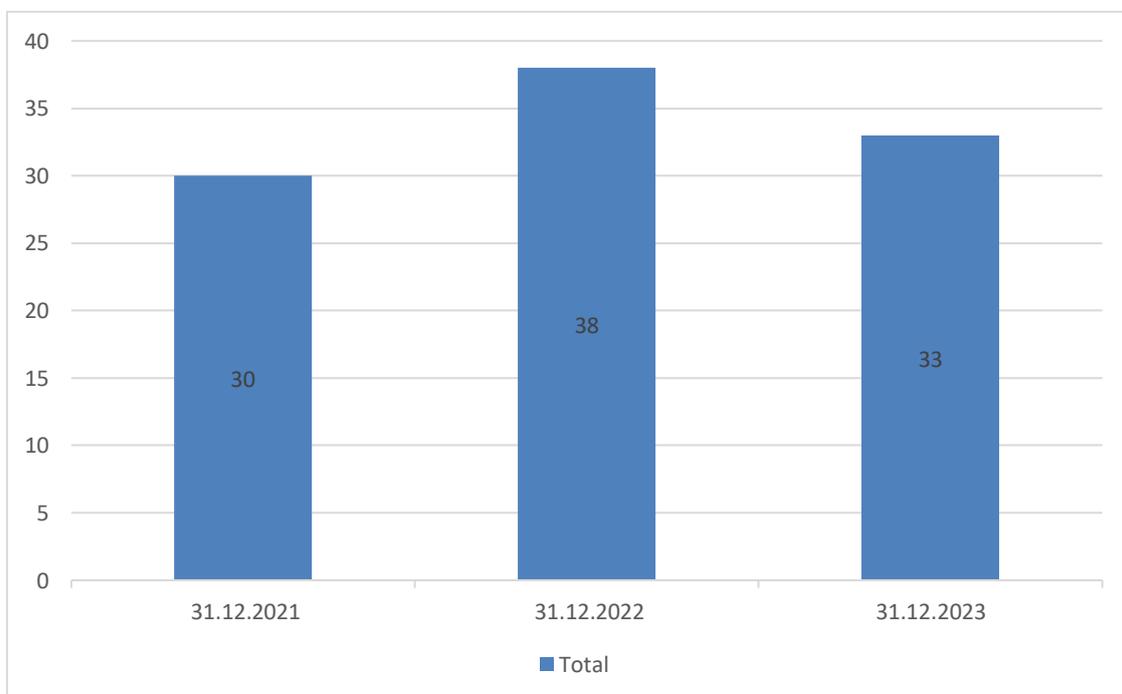
Ausbildungen haben eine unterschiedliche Ausbildungsdauer. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF dauert je nach Vorbildung zwei bis drei Jahre. Rechnet man mit einem Schnitt von 2,5 Jahren für die Ausbildung, so müssten sich im Kanton Uri rund 44 Personen in Ausbildung zur Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF befinden.

**Tabelle 1 Bedarf an Abschlüssen pro Jahr, damit im Jahr 2029 die Zielgrösse erreicht wird<sup>7</sup>**

	Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF/FH	Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) EFZ	Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA
Total	17.5	26.5	3.3
Spital	8.8	8.7	0.1
Pflegeheime	6.8	14.9	3.1
Spitex	1.8	3.0	0.1

Wie die nachstehende Abbildung 4 zeigt, absolvierten im Schuljahr 2021/2022 30 Personen, im Schuljahr 2022/2023 38 Personen und im Schuljahr 2023/2024 33 Personen mit Praktikumsplatz Uri eine Ausbildung zur Pflegefachfrau HF an der Höheren Fachschule XUND. Zur Tertiärstufe gehört auch die Ausbildung auf der Stufe Fachhochschule (FH). Hier liegen keine Zahlen vor. Keine Institution im Kanton Uri bietet aktuell einen Praktikumsplatz für die Ausbildung Bachelor in Pflege FH an.

**Abbildung 4 Studierenden an der Höheren Fachschule Gesundheit XUND mit Praktikumsplatz im Kanton Uri**

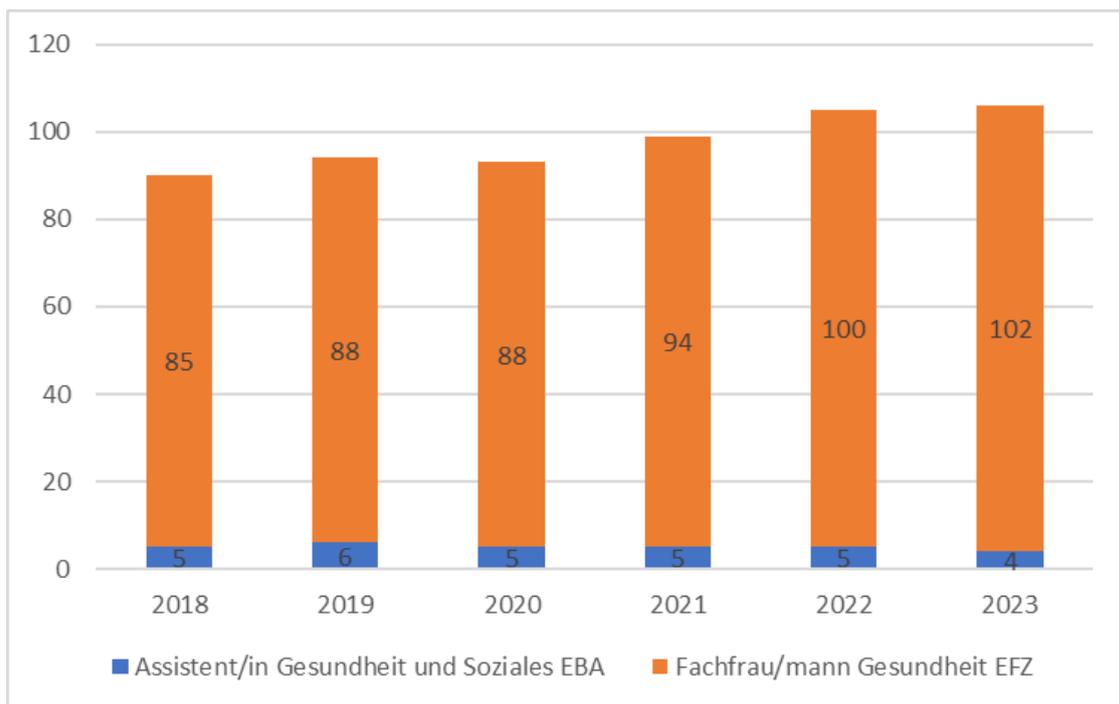


Quelle: Angaben XUND: Stand jeweils am 31. Dezember

<sup>7</sup> Quelle: Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

Geht man für die Sekundarstufe II (Fachfrau/Fachmann Gesundheit [FaGe] EFZ) von einer Ausbildungsdauer von drei Jahren aus, sollten sich im Kanton Uri pro Jahr 80 Personen in der entsprechenden Ausbildung befinden. Für die Ausbildung Sekundarstufe II EBA (Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA) und einer Ausbildungsdauer von zwei Jahre ergibt sich eine Zahl von notwendigen sieben Personen in Ausbildung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die geforderte Zahl an Ausbildungen auf der Sekundarstufe II im Kanton Uri gut erfüllt wird. Die nachstehende Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Anzahl Lehrverhältnisse zwischen 2018 und 2023 (Stand jeweils am 31. Dezember).

**Abbildung 5 Entwicklung der Lehrverhältnisse (jeweils Stand 31. Dezember)**



Quelle: Angaben Amt für Berufsbildung Kanton Uri

### 3.3. Finanzielle Unterstützung durch Stipendien

Personen, die eine Ausbildung im Bereich Gesundheit absolvieren, können ein Gesuch für einen Ausbildungsbeitrag (Stipendium) einreichen. Wie eine Analyse zeigt, erhalten aber nur sehr wenige Personen ein Stipendium. Von den in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt eingereichten 46 Gesuchen, wurde nur in 13 Fällen ein Stipendium bewilligt. Die Gründe liegen darin, dass sehr viele Auszubildende zuhause wohnen können, der Normbedarf dadurch tief ist, und sie diesen gemäss Werten der Stipendienverordnung (RB 10.2201) durch das erzielte Einkommen selbst decken können.

## 4. Umsetzung im Kanton Uri

Die Erarbeitung der Unterlagen zur Umsetzung erfolgte in Zusammenarbeit mit einer Projektgruppe, in der die direkt betroffenen Institutionen eingebunden waren.

#### 4.1. Ausbildungsverpflichtung

Gemäss Bundesgesetz haben die Kantone eine Ausbildungsverpflichtung einzuführen. Nur so finanziert der Bund die Beiträge an die Pflegebetriebe mit. In die Ausbildungsverpflichtung sollen im Kanton Uri in einer ersten Phase nur die vom Bund vorgeschriebenen Ausbildungen HF und FH einbezogen werden. Der Regierungsrat soll aber die Kompetenz erhalten, weitere Ausbildungen einer Ausbildungsverpflichtung zu unterstellen wie z. B. die Bereiche der Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege. Eine Ausdehnung wäre z. B. auch denkbar, wenn die Verpflichtung auf Stufe HF oder FH bzw. das Ausrichten der Beiträge dazu führen würde, dass weniger Personen auf der Sekundarstufe II ausgebildet werden. Im Mai 2023 wurde durch das Amt für Gesundheit eine Umfrage bei allen Betrieben (Kantonsspital, Pflegeheime und Spitex-Organisationen) durchgeführt. Das Resultat dieser Umfrage wird in Tabelle 2 festgehalten.

**Tabelle 2 Per 1. August 2023 in Ausbildung befindliche Personen im Pflegebereich**

	HF	FH	FA Langzeitpflege	FaGe	verkürzte FaGe	Ass. Ges. + Soz.
<b>Kantonsspital Uri</b>	<b>24</b>			<b>23</b>		
Rosenberg, Altdorf	4		1	20	2	
Pflegewohngruppe Höfli				1		
Seniorenzentrum Ursern			1	3	1	
Gosmergärtä, Bürglen			2	13		2
Spannort Erstfeld			1	6	2	
Pflegezentrum Urnersee	1			2	1	
Seerose, Flüelen			2	4		
Rüttigarten, Schattdorf				9	2	2
Seniorenzentrum Wassen				2	1	
<b>Total Pflegeheime</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>7</b>	<b>60</b>	<b>9</b>	<b>4</b>
Spitex Uri	4		1	7		
Senevita						
Solicare						
<b>Total Spitex-Organisationen</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Total Kanton Uri</b>	<b>33</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	<b>90</b>	<b>9</b>	<b>41</b>

Basierend auf dem Zentralschweizer Modell und aufgrund der bei den Betrieben durchgeführten Umfrage ergibt sich folgendes Bild für einen Vergleich von SOLL zu IST (Tabelle 3):

**Tabelle 3 Erste Modellrechnung SOLL-IST**

	HF/FH		FaGe		Ass. Gesund./Sozial	
	Soll	Ist	Soll	IST	Soll	Ist
Kantonsspital Uri	22.1	24.0	26.0	23.0	0.2	0.0
Alters- und Pflegeheim Rosenberg	3.2	5.0	8.4	22.0	1.2	0.0
Pflegewohngruppe Höfli	1.5	0.0	3.9	1.0	0.5	0.0
Senioren- und Gesundheitszentrum Ursern	1.0	1.0	2.5	4.0	0.4	0.0
Regionales Alters- und Pflegeheim Gosmergartä	2.3	2.0	6.1	13.0	0.9	2.0
Spannort Wohnen, Begleiten, Pflegen	2.3	1.0	6.1	8.0	0.9	0.0
Stiftung Pflegezentrum Urnersee	1.8	1.0	4.8	3.0	0.7	0.0
Seerose begleitet sein im Alter	1.0	2.0	2.7	4.0	0.4	0.0
Alters- und Pflegeheim Rüttigarten	2.4	0.0	6.3	11.0	0.9	2.0
Seniorenzentrum Oberes Reusstal	1.4	0.0	3.8	3.0	0.5	0.0
Total Pflegeheime	16.9	12.0	44.6	69.0	6.3	4.0
Solicare	0.3	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0
Senevita	0.3	0.0	0.6	0.0	0.0	0.0
Spitex Uri	4.0	5.0	7.8	7.0	0.1	0.0

Faktor HF	2.5
Faktor FAGE	3
Faktor EBA	2

In Tabelle 3 werden bewusst auch die Ausbildungen auf Sekundarstufe II aufgeführt. Hier zeigt sich, dass die Urner Betriebe gegenüber dem SOLL heute sehr gut unterwegs sind.

Die Ausbildung Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischem Fachausweis (FA) soll für das Erfüllen der Ausbildungsverpflichtung im Bereich HF und FH angerechnet werden. Die Personen mit dieser Ausbildung nehmen in den Pflegeheimen wichtige Funktionen wahr und ergänzen teilweise die Pflegefachpersonen HF. In Tabelle 4 wurde die Ausbildung FA Langzeitpflege beim IST voll angerechnet.

Der als Grundlage für den Bedarf dienende Obsan-Bericht enthält die Anzahl der notwendigen Abschlüsse pro Jahr. In der Praxis muss diese Zahl in Anzahl Personen in Ausbildung umgerechnet werden (siehe dazu auch Erläuterungen unter Ziff. 3.2.). Für den Bereich HF/FH wurde in den Berechnungen ein Faktor von 2,5 eingesetzt. Dieser Faktor muss durch detaillierte Erhebungen noch genauer ermittelt werden.

Die Berechnung gemäss Tabelle 4 ist eine erste Annäherung und es werden sich sicher noch Änderungen ergeben, wenn die Berechnung besser justiert werden kann.

Die Frage, ob ein Bonus-Malus-System eingeführt werden soll, wurde in der Projektgruppe kontrovers diskutiert. Es wurde insbesondere von den Pflegeheimen in Frage gestellt, ob ein solches Modell notwendig und zielführend sei. Es sind alternative Lösungen denkbar, indem z. B. die Pflegeheime im Kanton Uri als Ganzes verpflichtet werden, die Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen, und sie dazu ei-

nen Ausbildungsverbund gründen. Diese Möglichkeit wurde im Entwurf der Verordnung berücksichtigt.

#### **4.2. Beiträge an die Ausbildungsbetriebe**

Der Bund subventioniert die Beiträge der Kantone an Betriebe, die Praktikumsplätze für die Ausbildung Pflege HF und FH anbieten, mit 50 Prozent. Dabei hat sich der Kanton an den interkantonalen Empfehlungen der Schweizerischen Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK)<sup>8</sup> zu orientieren.

Im Kanton Uri sollen Beiträge nur an Praktikumsplätze für die Ausbildung Pflege HF und FH ausgerichtet werden (Erfüllung der Bundesvorgaben).

Der Ansatz in der GDK-Empfehlung vom 20. April 2023 beträgt 300 Franken pro Praktikumswoche und Person. Für die HF-Ausbildung wird mit 30 Praktikumswochen pro Person und Jahr gerechnet (d. h. 9'000 Franken pro HF und Jahr). Für FH-Ausbildungen geht man von 14 Praktikumswochen pro Jahr aus.

#### **4.3. Unterstützungsbeiträge an Studierende**

Im Kanton Uri soll das Zentralschweizer Modell umgesetzt werden. Das Modell ist transparent und gut nachvollziehbar. Die Höhe der Beiträge kann von jedem Zentralschweizer Kanton selbst festgelegt werden. Durch die altersspezifische Abstufung der Beiträge und die Möglichkeit, Zusatzbeiträge für minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder zu beantragen, wird eine individuelle Unterstützung gewährleistet.

Die nachstehende Tabelle 4 enthält eine Schätzung basierend auf dem Zentralschweizer Modell und den aktuellen Studierendenzahlen. Die Tabelle enthält die minimalen Zahlen, die im Zentralschweizer Modell vorgesehen sind. Je nach Alter wird gemäss Tabelle 4 ein Unterstützungsbeitrag zwischen 3'000 und 12'000 Franken pro Jahr ausgerichtet. Wenn eine Unterhaltspflicht gegenüber Kindern besteht, kommt ein pauschaler Beitrag von 6'000 Franken pro Jahr hinzu. Dies unabhängig vom Alter der gesuchstellenden Person.

---

<sup>8</sup> siehe dazu: Aktualisierte Empfehlung der GDK zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 20. April 2023

**Tabelle 4** Monatliche Beiträge an Studierende HF/FH - Zahlen Uri mit minimalen Beiträgen

Alter	2022					2029 (+20% Wachstum)		
	Anz. Stud. FH/HF		Bandbreite ZCH	Erf+ Fam	Zahlen Uri	FH	HF	Zahlen Uri
FH	HF							
18	0	0		0		0	0	
19	0	4		0		0	5	
20	0	7		0		0	8	
21	0	3		0		0	4	
22	1	5	250-400	250	18'000	1	6	21'000
23	3	5	250-400	250	24'000	4	6	30'000
24	2	7	250-400	250	27'000	2	8	30'000
25	0	4	500-800	500	24'000	0	5	30'000
26	0	0	500-800	500	0	0	0	0
27	1	0	500-800	500	6'000	1	0	6'000
28	0	1	1'000-1'600	1'000	12'000	0	1	12'000
29	0	0	1'000-1'600	1'000	0	0	0	0
30	2	3	1'000-1'600	1'000	60'000	2	4	72'000
<b>Total ohne Fam.</b>					171'000			201'000
<b>Pauschale Kind/er</b>	<b>4</b>		500-700	500	21'600		<b>4</b>	25'920
<b>Total / Jahr</b>					<b>192'600</b>			<b>226'920</b>

Die Unterstützungsbeiträge werden vom Kanton an die Studierenden direkt auf Gesuch hin ausbezahlt. Der Regierungsrat wird innerhalb der in der Verordnung unter Artikel 10 definierten Bandbreite die Beiträge in einem Reglement festlegen.

Wie die nachstehende Tabelle 5 zeigt, hat die OdA XUND die Lohnempfehlungen für die sich in Ausbildung befindlichen Pflegefachpersonen HF auf das Jahr 2023 angepasst<sup>9</sup>. D. h. die Beiträge für Studierende sind immer auch in Kombination mit der Lohnempfehlung zu betrachten.

**Tabelle 5** Lohnempfehlung XUND für Personen, die sich in Ausbildung HF befinden

	2022	neu ab 2023
Dipl. Pflegefachfrau/-mann HF		
1. Studienjahr	14'300-18'200	19'500-20'800
2. Studienjahr	15'600-19'500	22'100-23'400
3. Studienjahr	16'900-20'800	24'700-26'000

#### 4.4. Beiträge an Höhere Fachschulen (HF)

Wie weiter vorne ausgeführt, sollen auch die Beiträge an die Höheren Fachschulen (HF) gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes in der Zentralschweiz koordiniert erfolgen. Die Details dazu werden zurzeit von einer regionalen Arbeitsgruppe erarbeitet.

<sup>9</sup> [https://xund.ch/files/Files/Dokumente/OdA/230404\\_XUND\\_Lohnempfehlung\\_2023\\_Auszubildende.pdf](https://xund.ch/files/Files/Dokumente/OdA/230404_XUND_Lohnempfehlung_2023_Auszubildende.pdf)

Mit den Beiträgen an die HF soll eine Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege angestrebt werden. Erreicht werden soll dies durch die Lancierung spezifischer Projekte. Diese können verschiedene Bereiche umfassen. Denkbar sind z. B. «Marketingprojekte», die den Bekanntheitsgrad der Ausbildung Pflege erhöhen und sich an neue Zielgruppen wenden (z. B. Flüchtlinge mit entsprechender Vorbildung). Projekte können auch dazu dienen, den Studierenden und den Ausbildungsbetrieben zusätzliche Unterstützung zu bieten.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Höhere Fachschule XUND Projekte und Programme auch über mehrere Jahre lancieren und finanzieren kann. Daher ist vorgesehen, für diese Ausgaben beim Landrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit zu beantragen.

## 5. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der zurzeit vorliegenden Informationen ergeben sich für den Kanton Uri folgende finanziellen Auswirkungen (Tabelle 6):

**Tabelle 6 Schätzung der auszurichtenden Beiträge**

	2024	2025	2026	2027
a. Beiträge an Studierende	120'000 Fr.	250'000 Fr.	250'000 Fr.	250'000 Fr.
b. Beiträge an Betriebe (Praktikumsplätze)	130'000 Fr.	300'000 Fr.	300'000 Fr.	300'000 Fr.
c. Beiträge an HF für innovative Projekte etc.	18'000 Fr.	72'000 Fr.	54'000 Fr.	36'000 Fr.
Total a. + b.	250'000 Fr.	550'000 Fr.	550'000 Fr.	550'000 Fr.
Beiträge des Bundes an a. + b. (50 %)	125'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.
Netto Kanton und Gemeinden an a. + b.	125'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.	275'000 Fr.
Anteil Gemeinden (40%)	50'000 Fr.	110'000 Fr.	110'000 Fr.	110'000 Fr.
Anteil Kanton (60%)	75'000 Fr.	165'000 Fr.	165'000 Fr.	165'000 Fr.
Anteil Kanton nach Abzug Bund (50%) an c.	9'000 Fr.	36'000 Fr.	27'000 Fr.	18'000 Fr.
Nettobelastung Kanton	84'000 Fr.	201'000 Fr.	192'000 Fr.	183'000 Fr.

Da die Beiträge für Studierende (siehe Tabelle 4) noch nicht definitiv festgelegt wurden und allenfalls höhere Zahlen zu erwarten sind für die Studierenden, wurde der Betrag etwas höher angesetzt, als er sich aus der Tabelle 4 ergibt.

Bei den Gesamtzahlen wird davon ausgegangen, dass in etwa der volle Beitrag des Bundes ausgeschöpft wird.

Nach dem Gesetz über die Langzeitpflege (RB 20.2231) sind die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege (Pflegeheime) zuständig. Somit müssen die Gemeinden die Beiträge an Studierende in den Pflegeheimen und an die Praktikumsplätze in den Pflegeheimen finanzieren. Auf der Basis der Soll-Ausbildungsplätze (siehe Tabelle 3) sind rund 40 Prozent der Beiträge an Studierende (a.) und Praktikumsplätze (b.) durch die Gemeinden zu tragen (rund 50'000 bis 110'000 Franken pro Jahr).

Mit den Beiträgen an die Höheren Fachschulen gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes sollen auch

mehrjährige Projekte und Programme finanziert werden können. Deshalb ist es notwendig, die Finanzierung über einen Verpflichtungskredit sicherzustellen. Der Bund wird im Laufe der ersten Hälfte des Jahres 2024 festlegen, welcher Betrag den einzelnen Kantonen über die acht Jahre zur Verfügung gestellt wird. Die Verteilung erfolgt aufgrund der Bedarfsplanung (notwendige Bildungsabschlüsse HF und FH). Würden die Mittel nach der Bevölkerungszahl verteilt, würde dem Kanton Uri ein Bundesbeitrag von total 180'000 Franken für die acht Jahre zustehen. Damit diese 180'000 Franken ausgeschöpft werden könnten, wäre somit bei einem Beitragssatz von 50 Prozent ein Verpflichtungskredit von 360'000 Franken notwendig. Da der definitive Betrag noch nicht bekannt ist, wird der Verpflichtungskredit dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt beantragt.

## 6. Ergebnisse der Vernehmlassung

Zwischen dem 15. September 2023 und 30. November 2023 wurde eine Vernehmlassung bei den politischen Parteien, den Gemeinden sowie den betroffenen Institutionen durchgeführt.

Grundsätzlich wurden die Vorschläge positiv beurteilt. Positiv gewürdigt wurde insbesondere die angestrebte Koordination in der Zentralschweiz. Positiv bewertet wird ohne Ausnahme, dass die Betriebe die Ausbildungsverpflichtung im Ausbildungsverbund erbringen können.

Kontrovers fielen die Rückmeldungen zum Thema Ersatzabgabe oder Einführung eines Bonus-/Malus-Systems aus. Während sich die politischen Parteien eher dafür aussprechen, lehnen Curaviva und die Mehrheit der Alters- und Pflegeheime ein Bonus-/Malus-System ab. Von verschiedenen Vernehmlassenden wird auch angemerkt, dass unterschieden werden muss, ob ein Betrieb den Ausbildungsplatz infolge fehlender Nachfrage nicht besetzen kann oder diesen gar nicht anbietet. Weiter werden verschiedene kritische Fragen zur konkreten Umsetzung gestellt (z. B. was passiert, wenn alle Betriebe eine Ersatzabgabe entrichten müssen).

Verschiedentlich wird gefordert, dass der Bereich Fachangestellte/Fachangestellter Gesundheit (FaGe) auch miteinbezogen werden soll. SBK Zentralschweiz (Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner) hält es z. B. für wünschenswert, wenn diesen auch ein Unterstützungsbeitrag gewährt wird. Ebenso wird vereinzelt gefordert, dass FaGe beim Erfüllen der Ausbildungsverpflichtung auch miteingerechnet werden sollen.

Das Zentralschweizer Modell für die Unterstützungsbeiträge findet mit wenigen Ausnahmen Zustimmung. Die SP Uri wendet sich dagegen, da sie befürchtet, dass das System dazu führen kann, dass Studierende warten bis sie 22 Jahre alt sind, um mit der Ausbildung zu beginnen. Weiter sollten gemäss SP Uri in erster Linie Familien unterstützt und dabei das Alter der Kinder berücksichtigt werden.

Bei der Frage der Mitfinanzierung durch die Gemeinden bei den Beiträgen an die Pflegebetriebe und die Studierenden werden folgende Bemerkungen gemacht:

- Der Schlüssel 40/60 ist nicht ersichtlich (FDP.Die Liberalen Uri).
- SVP Uri erachtet den Schlüssel als richtig.
- CVP - die Mitte Uri: Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Gemeinden mitfinanzieren müssen in Anbetracht, dass der Kanton Stipendien und Beiträge an Hochschulen heute finanziert.

- Von den Gemeinden stimmen dem Schlüssel die Gemeinden Göschenen, Wassen, Gurtnellen, Flüelen, Bürglen und Seedorf zu. Abgelehnt wird er von Altdorf, Schattdorf und Erstfeld.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung wurden nur marginale vor allem sprachliche Anpassungen in der Verordnung vorgenommen. Die Vorbehalte bezüglich Bonus-/Malus-System werden im entsprechenden Reglement berücksichtigt (siehe dazu Kommentar zu Artikel 5 der Verordnung). Weiter ist vorgesehen, dass die FaGe ebenfalls einer Ausbildungsverpflichtung unterstellt werden.

## **7. Kommentar zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege**

### **1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNG**

#### **Artikel 1**           Gegenstand

Die Verordnung hat einzig zum Ziel, den effektiven und effizienten Vollzug des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Bundesgesetz) im Kanton Uri sicherzustellen. Es sieht lediglich dort Beiträge vor, wo diese auch durch den Bund mitfinanziert werden.

### **2. Kapitel: AUSBILDUNGSVERPFLICHTUNG UND BEITRÄGE FÜR AUSBILDUNGSLEISTUNGEN**

#### **Artikel 2**           Ausbildungsverpflichtung der Pflegebetriebe

Artikel 2 regelt die Ausbildungsverpflichtung. Unter dem Begriff «Pflegebetriebe» werden Spitäler und Pflegeheime mit Sitz im Kanton Uri sowie Spitex-Organisationen mit einer Betriebsbewilligung im Kanton Uri<sup>10</sup> zusammengefasst. Die Ausbildungsverpflichtung gilt für jene Ausbildungen, die auch im Bundesgesetz vorgesehen sind (Absatz 2).

Die Pflegebetriebe sollen die Ausbildungsverpflichtung auch im Ausbildungsverbund erbringen können, da kleinere Pflegebetriebe aus personellen Gründen teilweise nicht in der Lage sind, die Ausbildungsverpflichtung selbst zu erbringen (Absatz 3).

Absatz 4 gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Ausbildungsverpflichtung auf weitere Bildungsgänge und Ausbildungen im Bereich der Pflege auszudehnen. Es ist geplant, für die Ausbildung FaGe eine solche Ausbildungsverpflichtung einzuführen. Weiter erwägen andere Kantone die Ausbildungsverpflichtung auch auf die Bereiche der Nachdiplomstudien Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege auszudehnen.

#### **Artikel 3**           Ausbildungsleistungen

Nach Artikel 2 des Bundesgesetzes legen die Kantone den Bedarf an Plätzen für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann HF und zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefach-

---

<sup>10</sup> Es gibt Spitex-Organisationen, die ihren Sitz nicht im Kanton Uri haben, aber im Kanton Uri tätig sind.

mann FH (Pflegefachperson) fest. Sie berücksichtigen dabei unter anderem die kantonale Versorgungsplanung. Mit dem Bericht über das Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz des schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan-Bericht 02/2022)<sup>11</sup> verfügt die Zentralschweiz über eine gute Grundlage für die Bedarfsplanung.

Im vorliegenden Artikel 3 geht es darum, wie der Gesamtbedarf auf die einzelnen Betriebe heruntergebrochen wird. Dabei wird das Zentralschweizer Modell angewandt.

Nach Artikel 3 des Bundesgesetzes legen die Kantone die Kriterien fest für die Berechnung der Ausbildungskapazitäten von Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen (Spitex-Organisationen), von Spitälern und von Pflegeheimen. Kriterien sind insbesondere die Anzahl Angestellte, die Struktur und das Leistungsangebot. Für die konkrete Umsetzung wird es notwendig sein, konkret festzulegen, wie die zu erbringende Ausbildungsleistung für die praktische Ausbildung berechnet wird (siehe dazu Ausführungen in Ziff. 4.2).

#### **Artikel 4**            Beiträge

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Bundesgesetzes berücksichtigen die Kantone bei der Berechnung der durchschnittlichen ungedeckten Ausbildungskosten interkantonale Empfehlungen. Gemeint ist hier eine Empfehlung der GDK. Die aktualisierte Empfehlung zur Abgeltung der praktischen Ausbildungskosten in nicht universitären Gesundheitsberufen vom 30. April 2023 sieht für die Studiengänge Pflege HF und FH eine minimale Abgeltung von 300 Franken pro Praktikumswoche vor.

Absatz 3 ermöglicht es dem Regierungsrat, weitere Beiträge vorzusehen, sofern diese gemäss Bundesgesetz beitragsberechtigt sind. Zu denken ist hier vor allem an die Unterstützung von Ausbildungsverbänden, die es kleineren Betrieben ermöglichen, die Ausbildungsverpflichtung zu erfüllen.

#### **Artikel 5**            Ersatzabgabe

Es stellt sich die Frage, wie mit Pflegebetrieben umgegangen werden soll, die die Ausbildungspflicht nicht erfüllen. Da eine Ausbildungsverpflichtung besteht, muss die Ersatzabgabe bei Nichterfüllung der Sollvorgaben greifen. Dadurch wird eine grössere Verbindlichkeit geschaffen. Zudem sind im Spitexbereich im Kanton Uri ausserkantonale Organisationen tätig, die keine Ausbildungsplätze anbieten. Eine Ersatzabgabe beträgt maximal 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss interkantonalen Empfehlungen (maximal 13'500 Franken pro fehlendem Praktikumsplatz HF). Diese Zahl stützt sich auf das bestehende System, wie es im Kanton Luzern seit mehreren Jahren erfolgreich angewandt wird. Die Ersatzabgabe muss höher sein als die durchschnittlichen Ausbildungskosten, die bei einem Verzicht auf das Anbieten der Ausbildung eingespart werden können. Nur so entsteht ein finanzieller Anreiz, die Ausbildungsplätze anzubieten. Als Massgabe für die Höhe der durchschnittlichen Ausbildungskosten dient auch hier die entsprechende Empfehlung der GDK (siehe Kommentar zu Artikel 4).

---

<sup>11</sup> Merçay, C., Widmer, M., Dorn, M., Parisi, R. & Lengen, T. (2022). Gesundheitspersonal in der Zentralschweiz. Bestand und Entwicklung, Angebot und Bedarf (Obsan-Bericht 02/2022). Neuchâtel: Schweizerisches Gesundheitsobservatorium

Die Einnahme aus der Ersatzabgabe soll jenen Betrieben zugutekommen, die die Ausbildungsverpflichtung übertreffen (Absatz 3). Die Zahlungen laufen über den Kanton.

Auch hier regelt der Regierungsrat das Verfahren und die Einzelheiten (Absatz 4). Dabei kann er festlegen, in welchen Fällen auf eine Ersatzabgabe ganz oder teilweise verzichtet wird. So ist geplant, in den Jahren 2024 und 2025 auf eine Ersatzabgabe zu verzichten und im Jahr 2026 erst dann eine zu verlangen, wenn die Ausbildungsverpflichtung zu weniger als 75 Prozent erreicht wird. Eine Ersatzabgabe entfällt weiter, wenn ein Betrieb die Ausbildungsverpflichtung unverschuldet nicht erfüllen konnte (z. B. die ausgeschriebene Stelle konnte nicht besetzt werden).

#### **Artikel 6**            Ausbildungskonzept

Gemäss Artikel 4 des Bundesgesetzes haben Betriebe, die Leistungen im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen erbringen, ein Ausbildungskonzept zu erstellen.

#### **Artikel 7**            Mitwirkungs- und Auskunftspflicht

Für die Umsetzung wird es notwendig sein, von den Betrieben die notwendigen Daten zu erhalten. Sie werden verpflichtet, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Betriebsdaten unentgeltlich und elektronisch zur Verfügung zu stellen.

### 3. Kapitel:            **BEITRÄGE AN HÖHERE FACHSCHULEN**

#### **Artikel 8**

Heute entrichtet der Kanton den Höheren Fachschulen (HF) einzig und allein Beiträge gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)<sup>12</sup>. Dabei wird pro studierende Person und pro Bildungsgang ein Beitrag geschuldet. Diese Beiträge decken aber die zusätzlichen Beiträge, die der Bund gemäss Bundesgesetz finanzieren wird, nicht. Es braucht deshalb eine separate Bestimmung, damit die Bundesbeiträge auch ausgelöst werden können. Dabei soll der Kanton Uri nur dann Beiträge ausrichten, wenn diese gemäss Bundesgesetz beitragsberechtigt sind (Absatz 2).

In der Zentralschweiz wird die Höhere Fachschule Gesundheit XUND eine wichtige Rolle übernehmen. Es ist denkbar, dass die Zentralschweizer Kantone gemeinsame Programme entwickeln lassen. Dazu und um bei Bedarf mit dem Standortkanton Luzern eine Vereinbarung abzuschliessen zu können, wird der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion die notwendige Kompetenz eingeräumt (Absatz 3).

### 4. Kapitel            **UNTERSTÜTZUNGSBEITRÄGE AN STUDIERENDE**

#### **Artikel 9**            Voraussetzungen

---

<sup>12</sup> RB 10.2911

Das Bundesgesetz sieht Beiträge an Personen vor, die eine Ausbildung im Bildungsgang Pflege an einer Höheren Fachschule (HF) oder einen Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren.

Absatz 2 übernimmt die Voraussetzung von Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes. Ausser dem zivilrechtlichen Wohnsitz erhalten auch Personen einen Beitrag mit einem Anknüpfungspunkt zum Kanton aufgrund des Status einer Grenzgängerin oder eines Grenzgängers im Sinne des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>13</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder des Übereinkommens vom 4. Januar 1960<sup>14</sup> zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation. Bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons sollen die Beiträge weiterhin ausbezahlt werden, wenn der neue Wohnsitzkanton oder der Kanton des neuen Anknüpfungspunkts keine Beiträge gewährt. Entrichtet der neue zuständige Kanton einen Beitrag (egal ob tiefer oder höher), wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

#### **Artikel 10**            Höhe der Beiträge

Die Umsetzung der ersten Etappe der Pflegeinitiative erfolgt in der Zentralschweiz koordiniert. Für die Beiträge an die Studierenden wurde ein gemeinsames Modell entwickelt. Die Beiträge gemäss Absatz 1 und 2 entsprechen den Minima bzw. Maxima des Zentralschweizer Modells.

Im Rahmen des Zentralschweizer Modells soll der Regierungsrat die Beiträge festlegen können. Absatz 3 gibt dem Regierungsrat weiter die Kompetenz, von den Vorgaben in Absatz 1 abzuweichen, wenn der Bund das Zentralschweizer Modell nicht in allen Teilen als beitragsberechtigt anerkennt.

#### **Artikel 11**            Mitwirkung

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verpflichtet, die notwendigen Daten wahrheitsgetreu zur Verfügung zu stellen. Auch sind Änderungen wesentlicher Tatsachen unverzüglich zu melden.

#### **Artikel 12**            Gesuch

Das Beitragssystem an die Studierenden gemäss dem Zentralschweizer Modell ist ein pauschalisiertes, einfaches Verfahren. Pro Jahr dürften 35 bis 40 Studierende Gesuche um Unterstützungsbeiträge einreichen.

#### **Artikel 13**            Rückerstattung

Wer aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, hat diese zurückzuerstatten (Absatz 1).

Ein Abbruch der Ausbildung kann aus unterschiedlichen Gründen (z. B. Krankheit oder Änderung der persönlichen Umstände) erfolgen. Deshalb soll es möglich sein, in begründeten Fällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf eine Rückerstattung zu verzichten.

---

<sup>13</sup> SR 0.142.112.681

<sup>14</sup> SR 0.632.31

5. Kapitel: **FINANZIERUNG**

**Artikel 14** Bundesbeiträge

Der Kanton macht für die Beitragsleistungen Bundesbeiträge nach Artikel 8 des Bundesgesetzes geltend.

**Artikel 15** Finanzierung der Kosten

Nach geltendem Recht sind das Spitalwesen und die ambulante Langzeitpflege kantonale Leistungsfelder. Umgekehrt haben die Gemeinden für ihre Wohnbevölkerung die Versorgung in der stationären Langzeitpflege sicherzustellen (Art. 5 Gesetz über die Langzeitpflege). Artikel 15 sieht deshalb vor, dass sich Kanton und die Gemeinden an den nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten entsprechend dieser Aufgabenteilung zu beteiligen haben. Ausgehend davon hat der Kanton einen Anteil von 60 Prozent und die Einwohnergemeinden 40 Prozent der verbleibenden Kosten für Beiträge an Studierende und für Praktikumsplätze zu tragen. Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden an den Kosten richtet sich nach der ständigen Wohnbevölkerung pro Gemeinde per 31. Dezember 2023<sup>15</sup>.

Weiter sieht die Bestimmung vor, dass der Kanton die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten an die HF zu übernehmen hat. Zudem trägt der Kanton die Kosten für den Vollzug dieser Verordnung.

Gegenwärtig läuft das Projekt «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri», bei dem auch die zukünftige Finanzierung der gesamten Langzeitpflege diskutiert wird. Je nach Ergebnis des Projekts «Weiterentwicklung Langzeitpflege Uri» soll die Kostenaufteilung später angepasst werden.

6. Kapitel: **RECHTSSCHUTZ**

**Artikel 16**

Der Rechtsschutz richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>16</sup>.

7. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Artikel 17** Leistungskoordination

Mit diesem Artikel soll verhindert werden, dass ordentliche Beiträge infolge der Beiträge, die nach

<sup>15</sup> Bundesamt für Statistik: STATPOP Ständige Wohnbevölkerung pro Gemeinde

<sup>16</sup> RB 2.2345

dieser Verordnung entrichtet werden, gekürzt werden. Dies gilt insbesondere für die Unterstützungsbeiträge.

#### **Artikel 18**            Aufsicht und Vollzug

Der Regierungsrat beaufsichtigt den Vollzug dieser Verordnung. Er erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion hat die Verordnung zu vollziehen und die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, soweit nicht eine andere Behörde ausdrücklich als zuständig erklärt ist.

#### **Artikel 19**            Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung soll am 1. Juli 2024 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 2032 gelten. Die Verordnung ist somit auf die Dauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege befristet. Sollte das Bundesgesetz verlängert werden, so hat der Landrat zu entscheiden, ob die vorliegende Verordnung auch verlängert werden soll.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

#### Beilage

- Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege